

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 73

Mittwoch, den 18. September

1929

Siebenundsiebzigster Jahrgang



Er scheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RM. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

Persönliches.

Ich bin vom 16.—25. September beurlaubt.
Vertreter: Schulrat Lucas in Schivelbein.
Else, Schulrat.

Büchereilehrgang.

Die Beratungsstelle für das Volksbüchereiwesen der Provinz Pommern veranstaltet vom 26.—28. September d. Js. in Stralsund einen Büchereilehrgang für die Provinz Pommern. Das Programm der Tagung ist vorwiegend auf das Schulbüchereithema eingestellt worden. Ich mache die beteiligten Kreise auf diesen Lehrgang aufmerksam. Das Programm des Lehrgangs kann von der Beratungsstelle in Stettin, Grüne Schanze 8 bezogen werden.

Belgard, den 12. September 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. W.: Wellenkamp, Regierungsassessor.

Betrifft trigonometrische Punkte!

Die Polizeiverwaltungen sowie die Herren Landjägerbeamten des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 25. September 1924 (Kreisblatt Nr. 77) sowie mein Rundschreiben vom 21. Oktober 1924, eine erneute Revision der trigonometrischen Punkte vorzunehmen und mir über das Ergebnis innerhalb 4 Wochen zu berichten.

Die schon früher festgestellten und hierher mitgeteilten Uebertretungen sind nicht anzugeben.

Belgard, den 17. September 1929.

Der Landrat.

J. W. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Änderung in den Trichinenschaubezirken.

Der Ortsteil Strugmin wird von sofort ab zum Bezirk des Trichinenschauers Erdmann — Gr. Kambin und der Ortsteil Dovenheide zum Bezirk des Trichinenschauers Raddatz in Boissin gelegt.

Die in Frage kommenden Gemeindevorsteher ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 14. September 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Invalidenversicherung der Kartoffelsammler.

Die Arbeitgeber werden ganz besonders darauf hingewiesen, daß für die Kartoffelsammler ihrem wöchentlichen Verdienst entsprechend (Barlohn und Sachwerte) Beitragsmarken zu verwenden sind. Ich werde bei den Kartenprüfungen hierauf ganz besonders achten und Verstöße unnachsichtlich zur Anzeige bringen.

In Zweifelsfällen ist bei mir anzufragen.

Die Herren Gemeindevorsteher werden gebeten, dies sogleich den Arbeitgebern zur Kenntnis zu bringen.

Bad Polzin, den 16. September 1929.

Pommersche Str. 13 — Fernsprecher 241.

Gädtko, Landesinspektor.

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlegung von Bürgersteigen zu enteignende oder dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Bad Polzin belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf den 27. September 1929 15 Uhr in Bad Polzin anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefördert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Zfd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschafts Art und Lage	Größe der zu ent- eignenden oder dauernd zu beschrän- kenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Karten- blatt (Flur)	Par- zelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1.	Polzin	3	819 421	Witwe Heidemann, Ida, geb. Klitzke und ihre mit ihr in fortge- setzter Gütergemeinschaft leb. nden 5 Kinder 1. Max Heidemann geboren am 21. Oktober 1889 2. Elfriede Heidemann geboren am 28. November 1890 3. Martha Heidemann geboren am 9. März 1892 4. Ella Heidemann geboren am 21. Februar 1895 5. Charlotte Heidemann geboren am 20. August 1903 zu Polzin	Pol- zin	XVIII	233	Wiese an der Chaussee nach Bramstädt			135

Belgard, den 16. September 1929.

Der Enteignungskommissar.
J. B. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Betrifft: Anträge auf Erteilung von Wandergewerbeseheinen.

Damit diejenigen Personen, welche im Jahre 1930 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, rechtzeitig in den Besitz eines Wandergewerbeseheines gelangen, ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises, die Gewerbetreibenden aufzufordern, diesbezügliche Anträge bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes (Amtsvorsteher) bis spätestens 31. Oktober d. Js. anzubringen.

Dabei ersuche ich, folgendes zu beachten:

Die Anträge sind auf den vorgeschriebenen Formularen aufzunehmen (für Neuanträge Formular A und für Personen, die 1929 bereits einen Gewerbesehein gehabt haben, Formular C). Für Begleiter sind die Formulare B bzw. D zu verwenden. Aus jedem Antrag muß hervorgehen, ob es sich um einen Antragsteller handelt, der das Wandergewerbe erstmalig ausübt, das Wandergewerbe unterbrochen hat, oder es jahraus, jahrein ausgeübt hat. Den Anträgen ist ein auf der Rückseite polizeilich bescheinigtes Lichtbild beizufügen.

Bei Mitführung von Begleitern ist festzustellen, ob der Begleiter krankenversicherungspflichtig ist. Ist dies der Fall, so ist der Grundlohn und der Wochenbeitrag für einen Versicherten sowie der Name der Krankenkasse anzugeben. Auf § 459 ff. der Reichsversicherungsordnung wird verwiesen. In die Nachweisung ist das Alter mit vollen Jahren einzusetzen. Aus diesen Anträgen auf Mitführung von Begleitern muß auch zu ersehen sein, daß die Begleiter nur zu „neben- bzw. untergeordneten“ Diensten (Beförderung von Waren, Wartung des Gepäcks usw.) herangezogen werden sollen. Hierbei wird besonderes Augenmerk auf Anträge von Musikern zu richten sein. Begleiter von Musikern dürfen sich beim Musizieren nicht betätigen.

Bei den Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbeseheinen in den Fällen des § 55 Ziff. 4 der Gewerbeordnung (Musikaufführungen usw.) ist der gelernte Beruf des Antragstellers und gegebenenfalls ob kriegsbeschädigt anzugeben.

Den Anträgen auf Mitführung schulpflichtiger Kinder ist eine Äußerung des für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der Kinder zuständigen Schulrats beizufügen. (Ziff. 71 Abs. 2 Anw.)

Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, daß nachträglich gewünschte Änderungen bzw. Erweiterungen des Scheines nur schriftlich beim Bezirksauschuß zu beantragen sind.

Bei Bezeichnung der Handelsgegenstände sind Ausdrücke wie Lebensmittel aller Art, landwirtschaftliche Produkte usw. zu vermeiden; bei Bemessung der Steuer müßte hier der Höchstsatz angelegt werden, während die Händler vielfach nur einen Teil der unter die betreffende Bezeichnung fallenden Waren mit sich führen. Dagegen werden die Sammelbezeichnungen „Kolonial-, Material-, Tabak-, Bad-, Kurz-, Manufaktur- usw. Waren“ zweckmäßig anzuwenden sein. Bei dem Ausdruck „Vieh aller Art“ ist jedesmal „ein- oder ausschließlich Pferde“ beizufügen. Bei Anträgen auf Ausspielung von Waren mittels Glücksrades, Ring- und Plattenwerfen, Würfeln usw. sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß der Wandergewerbesehein lediglich auf „Teilbieten von Waren“ lauten darf. (Ziff. 68 Abs. 3 Anw.) Bei Angabe des Transportmittels ist die Bezeichnung beliebig unzulässig. Als Transportmittel gelten: Handwagen, Fuhrwerk, Fahrrad, Motorrad, Kraftwagen.

Personen unter 25 Jahren wie solchen, denen gemäß § 57 b der Reichsgewerbeordnung der Wandergewerbesehein versagt werden kann, sind bei erstmaliger Antragstellung darauf hinzuweisen, daß ihr Antrag wenig Aussicht auf Erfolg hat.

Bei der Verfolgung von Straffällen wegen unerlaubten Handels fällt die irriige Ansicht vieler Gewerbetreibender auf, daß gehandelt werden kann, auch wenn der erteilte Gewerbesehein noch nicht eingelöst ist. Die Gewerbetreibenden sind in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß der Wandergewerbesehein erst mit der Einlösung als erteilt gilt. Die Polizeibehörden haben somit keine Berechtigung, irgendwelche Bescheinigungen auszustellen. Gewerbetreibende, die ihren Wandergewerbesehein zwecks Nachtragung einreichen, sind darauf hinzuweisen, daß sie in der Zwischenzeit den Handel nicht ausüben dürfen.

Zur Feststellung eines gerechten und angemessenen Steuerersatzes haben die Ortspolizeibehörden zu jedem Antrage den zu erwartenden Umfang des Gewerbebetriebes anzugeben. Dieser wird zweckmäßig als „Haupt-“ oder „Nebengewerbe“ von „ganz geringem — geringem — mittlerem —

großem — sehr großem“ Umfange zu bezeichnen sein. Die Spalte „Bemerkungen“ der Antragsnachweisung wird also zu enthalten haben:

Hauptgewerbe — geringer Umfang.
2,50 RM. Verwaltungsgebühr.

und gegebenenfalls:

Die besondere Erlaubnis ist vorhanden.
Grundlohn... RM. ... Pf.,
Wochenbeitrag... RM. ... Pf.,
... Krankenkasse für den Kreis...

Auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr (siehe meine Bekanntmachung vom 7. 7. 1925, Kreisblatt Nr. 54) wird besonders hingewiesen.

Für die Bemessung der Gebühr ist vorwiegend die (maßvolle) Größe (Umfang und Ertrag) des Betriebes maßgebend. Grundätzlich sind alsdann $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ der Höchstgebühr in Ansatz zu bringen, je nachdem es sich um einen kleineren, mittleren oder großen Betrieb handelt. Bei gänzlich unbedeutenden und außergewöhnlich großen Betrieben sind die jeweiligen Mindest- bzw. Höchstgebühren zu erheben. Aus besonderen Gründen kann hiervon abgewichen werden.

Ferner habe ich Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei einer größeren Zahl der im laufenden Jahre hier zur Vorlage gelangten Anträge infolge ihrer Unvollständigkeit zeitraubende Rückfragen erforderlich geworden sind. Die dadurch verzögerte Ausfertigung und Aushändigung der Scheine hat verschiedentlich zu einer erheblichen Schädigung der betreffenden Gewerbetreibenden geführt. In einigen Fällen mußte sogar von einer strafrechtlichen Verfolgung des unerlaubten Hausierhandels Abstand genommen werden, weil die verzögerte Ausfertigung der Scheine nachweislich hierdurch verschuldet worden war.

Auch hat sich die Zahl der Reklamationen gegen die festgesetzten Gewerbesteuern im letzten Jahre erheblich vermehrt, was nicht zuletzt auf die mangelhaften Ermittlungen über den Umfang des Gewerbebetriebes und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gewerbetreibenden zurückzuführen ist.

Viel unnötiges Schreibwerk und z. T. auch berechnete Klagen und Gewerbetreibenden hat die unrichtige Erhebung der Verwaltungsgebühr verursacht. Auf die Erhebung derselben nach den vorstehend mitgeteilten Grundsätzen ist besonderer Wert zu legen.

Um die Ausfertigung der Scheine zum Beginn des neuen Jahres zu gewährleisten, mache ich es den Herren Amtsvorstehern des Kreises mit allem Nachdruck zur Pflicht, daß die für die Weitergabe der Anträge erforderlichen Unterlagen mit größter Beschleunigung beschafft und die unter genauester Beachtung der einschlägigen Bestimmungen notwendig werdenden Ermittlungen so erschöpfend durchgeführt werden, daß Rückschriften von hier nicht mehr erforderlich werden.

Sollten noch Anträge auf Erteilung von Wandergerwerbsscheinen für das laufende Kalenderjahr gestellt werden, so ist dies ausdrücklich auf den Anträgen zu vermerken.

Belgard, den 12. September 1929.

Der Landrat.

J. B. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung des früheren Gutsbezirks Vulgrin beabsichtige ich am Montag, den 30. September nachmittags 5 Uhr im Hause des Unterzeichneten öffentlich meistbietend auf die Dauer von 6 Jahren und zwar vom 1. Oktober 1929 bis 30. September 1935 zu verpachten. Die Pachtbedingungen liegen vom 9. bis 30. September in der Wohnung des unterzeichneten Jagdvorstehers aus und werden außerdem im Termin bekanntgegeben.

Bulgrin, den 18. September 1929.

Der Jagdvorsteher.
Letwin.

Bekanntmachung.

Die Mitgliederversammlung der Bodenverbesserungs-Genossenschaft Belgard-Darkower Moor findet am **Mittwoch, den 25. September 1929 vorm. 11 Uhr** im kleinen Saale Falks Gesellschaftshaus (E. Wolter) statt.

Tagesordnung:

Abstimmung über den Haushaltsplan 1929/1930.

Rechnungslegung 1927/1928.

Satzungsänderung des § 26 der Satzung betr. Bekanntmachungen.

Bodenverbesserungs-Genossenschaft
Belgard-Darkower Moor.

Der Vorsteher. Gauger.

Nein erschienen:

Funk Post

Große Rundfunk-Programm-Zeitschrift

Für Alle!

ausführliche Programme aller Sender!

NUR 20 PFENNIGE

UNTERHALTUNG - BILDER - ROMAN - TECHNIK

überall zu haben!

Probeheft gern umsonst! Funk-Post, Berlin N 24

